

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,30 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 55 Pfennige, durch die Post 1,30 Mark zusätzl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Reitungsboten gern entgegen.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Postfachkonto: Leipzig Nr. 34894.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inserenten im Adreßkalender, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 103.

Mittwoch, den 25. Dezember 1918.

28. Jahrgang

An die Kirchengemeinde Bretinig!

Aus der in den Händen der Kirchengemeinde liegenden Druckschrift „Trennung von Kirche und Staat“ ist ersichtlich, welchen schweren Schädigungen der Kirche wie des ganzen Volkslebens und damit auch des Staates begegnet werden muß. Wie angekündigt, beruft der unterzeichnete Kirchenvorstand auf

Dienstag, den 31. Dezember um 5 Uhr nachmittags

eine

Kirchengemeindeversammlung

in die Kirche, um über die Frage der Trennung von Kirche und Staat zu berichten, eine Aussprache und eine machtvolle Kundgebung des Gemeindevillens herbeizuführen. Er richtet an alle über 20 Jahre alten Kirchengemeindeglieder aller Stände, ohne Unterschied des Geschlechts und der politischen Gesinnung, die dringende und herzliche Bitte, dem an jeden Einzelnen ergehenden Rufe zu folgen. Die Behörden, Chefs, Meister und Haushaltungsvorstände werden dringend gebeten, ihren Beamten, Angestellten, Mitarbeitern und Dienstboten den Besuch, soweit es irgend tunlich ist, zu ermöglichen. An Alle aber richtet sich die herzliche Bitte, von Person zu Person für den Besuch zu werben und selbst mit eigenem Beispiel voranzugehen.

Das kirchliche Leben ist ein so wesentlicher Bestandteil des gesamten Volkslebens und so taufendfältig mit ihm verquickt, daß der Geist, in welchem die Trennung von Kirche und Staat durchgeführt wird, auf Jahrhunderte hinaus, wenn nicht für immer, entscheidend wirken wird auf Leben und Geschichte des deutschen Volkes!

Bretinig, Weihnachten 1918.

Der Kirchenvorstand.

Adolph Pegold,
Stellv. Vorsitzender.
Otto Gebler.
Adolf Horn.

Pfarrer Schneider,
Vorsitzender.
Paul Gebler.
K. Hermann Schneider.

Clemens Büttig.
Paul Haus.
Moriz Schiedrich.

Verteilung von Nahrungsmitteln.

Von Dienstag, den 24. Dezember 1918 ab kommen zur Verteilung:

1. auf Abschnitt 31 der allgemeinen (gelben) Nahrungsmittelkarte (Personen im Alter von über 4 Jahren):

ein Viertelpfund Suppen,

2. auf Abschnitt 33 der Kinder- (roten) Nahrungsmittelkarte (Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre):

ein Viertelpfund Suppen und ein Pfund Nudeln,

3. auf Abschnitt 12 der Alters- (weißen) Nahrungsmittelkarte (Personen im Alter von über 65 Jahren):

1 Pfund Nudeln;

ferner in Ramenz, Pulsnit, Königsbrück und Großröhrsdorf

4. auf Abschnitt 32 der allgemeinen Nahrungsmittelkarte

ein Viertelpfund Haferfabrikate und 200 Gramm Graupen,

5. auf Abschnitt 34 der Kinder-Nahrungsmittelkarte:

ein halbes Pfund Haferfabrikate.

Infolge der Erschwerung des Eisenbahnverkehrs ist es nicht möglich gewesen, die Haferfabrikate und Graupen rechtzeitig auch nach den übrigen Orten des Bezirks zu besorgen. Die Verteilung wird dort in der nächsten Woche erfolgen. Sie wird noch bekanntgegeben.

Ramenz, 21. Dezember 1918.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Der Arbeiter- und Soldatenrat.

I. Die Empfänger einer Invaliden- (Kranken-), Witwen oder Witwerrente erhalten auch auf das Jahr 1919 die bereits gewährte Zulagenrente weiter.

II. Nach einer Verordnung des Reichsarbeitsamtes vom 14. Dezember 1918 erhalten auch Empfänger von Altersrente vom 1. Januar 1919 an Zulagen zu ihrer Rente in Höhe von 8 Mark monatlich, die im voraus gezahlt werden.

Hierbei wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Zulage erhält der darauf berechnete Rentenempfänger ohne besondere Benachrichtigung und Anweisung bei derselben Zahlstelle der Post, wie die Rente, gegen Abgabe von Quittung nach vorgeschriebenem Muster.

2. Die Bordrucke dazu sind hier zu entnehmen, jedoch zunächst nur für den Januar-Gebrauch, da noch nicht genügend vorhanden sind.

3. Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw. wird bei Ueberweisung oder Uebertragung von Invaliden- oder Witwen- (Witwer-)rente (§§ 119, 120, 1276, 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung) die Zulage nicht gewährt. Von ihnen ist auf die Rentenquittung der Vermerk zu setzen: „Zulage nicht zahlbar.“

4. Die zulageberechtigten Rentenempfänger ersparen sich und den Zahlstellen Weiterungen

und Verzögerungen, wenn sie die Zulagen gleichzeitig mit der Rente erheben und dabei die vorgeschriebenen Quittungsvordrucke ordnungsgemäß ausgefüllt vorlegen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Für jeden Monat, auf den die Zahlung gewährt wird, ist darüber eine besondere Quittung auszustellen, und zwar auch dann, wenn die Zulage auf mehrere Monate erhoben wird.

b) Für die Quittung über die Zulage wie über die Rente ist nach der Art der letzteren ein besonderer Vordruck vorgeschrieben, und zwar der oben in dessen Mitte mit dem Buchstaben gekennzeichnete Vordruck J bei Bezug von Invalidenrente, K bei Krankenrente, W bei Witwen- oder Witwerrente, WK bei Witwenrentenrente. A bei Altersrenten.

c) Die Bordrucke, die von hier geliefert werden, enthalten oben links die Angabe „Versicherungsanstalt Nr. 22“, das ist die Ordnungsnummer der Landesversicherungsanstalt Sachsen. Ist die Rente von einem anderen Versicherungsträger angewiesen, so ist dessen Nummer, die aus dem Rentenzeichen auf dem Bescheid zu ersehen ist, statt der Zahl 22 handschriftlich einzutragen, die letztere zu durchstreichen.

d) An der im Vordruck bezeichneten Stelle ist der Wohnort des Empfängers, der Tag der Quittungsvollziehung und die volle Namensunterschrift des Empfängers handschriftlich einzutragen. Die Quittung soll nicht vor Beginn des Monats vollzogen werden, auf den die Zahlung erfolgt.

e) Die Unterschrift des Empfängers ist von der Ortsbehörde seines Wohnortes (Gemeindevorsteher pp.) oder einer zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Person und bis auf weiteres nur einmal aller Vierteljahre, und zwar für den letzten Monat desselben, zu beglaubigen. Dazu genügt bei der Zulagequittung die Beibringung des Dienstfieglers.

Amtshauptmannschaft — Versicherungsamt — Ramenz, am 21. Dez. 1918.

Städtische Höhere Handelsschule Bautzen

(mit Einj.-Ber.), 4klassig. Aufnahmealter 13. Lebensjahr. Anmeldungen für Ostern 1919 nimmt entgegen und Auskunft erteilt

Direktor von der Aa.

Oertliches und Sächsisches.

Bretinig. Auf Abschnitt 51 der Landesfettkarte dürfen 50 Gramm Butter verkauft werden.

Bretinig. Im Gasthof zur Sonne findet am ersten Feiertag ein Gastspiel der beliebten und bestbekanntesten Dresdner Bühnenkünstler Dir. G. Heilmann statt. Die Gesellschaft ver-

fügt bekanntlich über gute Kräfte, sodaß ein genußreicher Abend bevorsteht. Außerdem sei noch auf das neue Weihnachtsmärchen für die Kinder mit Geschenkverteilung nachmittags 1,24 Uhr aufmerksam gemacht.

Ramenz. Die Entlassung der Konfirmanden im hiesigen Schulbezirk erfolgt Freitag, den 28. März 1919.

Weiter „Sächsisches“ siehe Beilage.